



ANLAGE 1
ZUR GESCHÄFTSORDNUNG DES RATES DER STADT MARIENMÜNSTER
RICHTLINIE FÜR DIE DIGITALE RATSARBEIT

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Inhalt und Zweck der digitalen Ratsarbeit.....	1
§ 2 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit.....	1
§ 3 Zugriffsverfahren.....	2
§ 4 Ausstattung für die digitale Ratsarbeit.....	2
§ 5 Zuschuss an die Gremiumsmitglieder für die digitale Ratsarbeit	3
§ 6 IT-Sicherheit/Informationssicherheit.....	3
§ 7 Datenschutz.....	3
§ 8 In-Kraft-Treten	4

Präambel

Die vorliegende Richtlinie regelt die Einzelheiten der digitalen Ratsarbeit des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marienmünster.

§ 1 Inhalt und Zweck der digitalen Ratsarbeit

Der Versand von Einladungen und die zur Verfügungsstellung der zugehörigen Sitzungsunterlagen erfolgt ab dem 01.01.2021 ausschließlich elektronisch und damit im Wege des digitalen Sitzungsdienstes.

Zweck der digitalen Ratsarbeit ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten.

§ 2 Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Ratsmitglied/Gremiumsmitglied durch verbindliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte Wahlperiode des Rates der Stadt Marienmünster.

Jede/r Teilnehmer/in benennt eine E-Mail-Adresse (diese Abfrage erfolgt automatisch durch den Datenerfassungsbogen zur digitalen Ratsarbeit). An diese E-Mail-Adresse erfolgt die elektronische Mitteilung, mit dem Hinweis, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschusssitzungen (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem bzw. der Mandatos-App in digitaler Form

zur Verfügung gestellt wurden. Unterlagen in Papierform werden grundsätzlich nicht verschickt.

Die Stadtverwaltung bietet Einführungsseminare für die digitale Ratsarbeit an.

§ 3 Zugriffsverfahren

Als Grundlage für die digitale Ratsarbeit werden alle Sitzungsunterlagen (Einladungen mit Tagesordnung, Vorlagen, Protokolle, Anlagen, Niederschriften etc.) über das Ratsinformationssystem „Session/Mandatos“ in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Der Zugriff auf die Dokumente ist in verschiedenen Varianten möglich:

a) Mandatos-App (Empfehlung)

In der Mandatos-App (verfügbar für: iPadOS, Android, Windows 10) können die Sitzungsunterlagen innerhalb der App heruntergeladen werden. Damit erhalten die Gremiumsmitglieder eine schnelle, einfache und komfortable Arbeitsmöglichkeit innerhalb der zur Verfügung gestellten Dokumente. Die Unterlagen werden synchronisiert, können offline bearbeitet, zu Recherchezwecken volltextbasiert genutzt oder mit elektronischen Kommentaren, Notizen oder Markierungen versehen werden. Damit bietet die Mandatos-App als sog. Container-Lösung den größtmöglichen Funktionsumfang und wird von der Verwaltung empfohlen.

b) Ratsinformationssystem

Über das Ratsinformationssystem

(<https://marienmuensterris.itebo.de/ri/ylogon.asp?smcpn=infori&smclom=1>) besteht zudem die Möglichkeit des webbasierten Zugriffs auf die Sitzungsunterlagen. Hier können Einladungen, Beschlussvorlagen, Protokolle und Anlagen einzeln als PDF-Datei aufgerufen und ggf. ausgedruckt werden.

Bei beiden Varianten ist der Zugriff auf die nichtöffentlichen Unterlagen nur nach erfolgreicher Anmeldung mit Benutzername und Passwort möglich. Die Mandatos-App muss zusätzlich mit einem weiteren Kennwort gesichert werden.

§ 4 Ausstattung für die digitale Ratsarbeit

Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist ein mobiles Endgerät, welches die aktuelle Version der Mandatos-App (verfügbar für Windows 10, iPadOS sowie Android) unterstützt und über einen Internetzugang verfügt. Die Hardware für die digitale Ratsarbeit wird von jedem Ratsmitglied/Gremiumsmitglied eigenständig angeschafft und steht im Eigentum des Ratsmitgliedes/Gremiumsmitgliedes. Eine private Nutzung des Endgerätes ist zulässig. Vorhandene Endgeräte mit den technischen Voraussetzungen können genutzt werden.

Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen der Stadt Marienmünster wird ermöglicht. Eine Weitergabe des WLAN-Keys an Dritte ist untersagt. Der Internetzugang der Stadt Marienmünster darf nur für unmittelbare Zwecke der Mandatstätigkeit genutzt werden. Die illegale Nutzung des Internetzuganges unter Verletzung von geltenden Gesetzen oder Rechtsvorschriften ist untersagt. Insbesondere darf das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten sowie für die Verletzung urheberrechtlich, lizenz- und persönlichkeitsrechtlich geschützter Güter genutzt werden. Eine Stromversorgung in den Sitzungssälen wird von der Stadt Marienmünster grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Für den Notfall werden jedoch Power-Banks vorgehalten. Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen u. ä.) wird von der Stadtverwaltung nicht geleistet. Bei Anwendungsprobleme im Zusammenhang mit dem Ratsinformationssystem bzw. der Mandatos-App gibt die Verwaltung nach Möglichkeit Hilfestellung.

Es besteht kein Versicherungsschutz für das mobile Endgerät über die Stadt Marienmünster.

§ 5 Zuschuss an die Gremiumsmitglieder für die digitale Ratsarbeit

Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied beschafft sich die Hardware und sonstiges Zubehör eigenständig und erhält von der Stadt Marienmünster einen Zuschuss zur Deckung der Aufwendungen für die digitale Ratsarbeit in Höhe von einmalig 500,00 € für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Rat der Stadt Marienmünster.

Die Sachkundigen Bürger/innen sind ebenfalls für die Hardwareausstattung selbst zuständig. Als Zuschuss zur Deckung der Aufwendungen für die digitale Ratsarbeit erhält jede/r Sachkundige Bürger/in sowie im Vertretungsfall die Vertreterin/der Vertreter einen Betrag von zusätzlich 15,00 € pro teilgenommener Sitzung.

Über den Zuschuss von 15,00 € pro teilgenommener Sitzung für die Sachkundigen Bürger/innen und Stellvertretenden Sachkundigen Bürger/innen hinaus, werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Papier für Ausdrücke usw. werden nicht übernommen. Die Aufwandsentschädigungen nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung NRW – EntschVO NRW) bleiben hiervon unberührt.

§ 6 IT-Sicherheit/Informationssicherheit

Passwörter sind geheim zu halten. Sie sind verdeckt einzugeben und dürfen insbesondere nicht auf Funktionstasten hinterlegt oder unverschlüsselt auf Rechnern gespeichert werden. Die Länge der Passwörter richtet sich nach dem Schutzbedarf der Daten und Ressourcen. Sie beträgt mindestens 8 Stellen. Passwörter, die leicht zu erraten sind, dürfen nicht verwendet werden.

Passwörter sollen technisch so komplex wie möglich zusammengesetzt sein (Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern, Sonderzeichen). Dies ist der wesentlichste Schutz vor systematischem Ausspähen.

Passwörter sind nach einer dem Schutzbedarf der Daten und Ressourcen angemessenen Frist, mangels weitergehender Bestimmungen spätestens nach 180 Tagen, zu wechseln. Sie sind jedoch unverzüglich zu wechseln, wenn der Verdacht besteht, dass sie Dritten bekannt geworden sein könnten.

Einstiegs- und Übergangspasswörter sind unverzüglich durch eigene Passwörter zu ersetzen.

Eine Speicherung von Daten, die mit der Ratsarbeit zusammenhängen, darf nur in der Mandatos-App selbst oder in einem passwortgeschützten Bereich des Endgerätes erfolgen. Eine Nutzung von externen Clouds zur Speicherung ist nicht zulässig. Der Verlust eines Endgerätes, mit dem auf das Ratsinformationssystem zugegriffen wurde, ist dem Hauptamt der Stadt Marienmünster unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Datenschutz

Bei der Benutzung der Daten aus dem digitalen Ratsinformationssystem ist von den Mitgliedern der Gremien sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften zwingend beachtet werden. Das Rats- bzw. Ausschussmitglied bestätigt bei der Nutzung des Ratsinformationssystems, dass es für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen selbst verantwortlich ist.

Der Datenschutz ist analog zur Papierform unter Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen des EU-Datenschutzgrundgesetzes, des Bundes- und des Landesdatengesetzes sowie der Amtsverschwiegenheit nach dem nordrheinwestfälischen Kommunalverfassungsgesetz zu gewährleisten.

Unbefugte Dritte dürfen keinen Zugang zu den digitalen Unterlagen, insbesondere von nicht öffentlichen Sitzungen, erhalten. Der Verlust/Diebstahl eines Hardwaregerätes ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Die Mitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit digitalen Zugang zu vertraulichen oder geheim zuhaltenden Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden, Zweck verarbeiten, nutzen oder offenbaren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Marienmünster, den 03.12.2020

Josef Suermann
Bürgermeister